

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1945/98 des Rates vom 8. September 1998 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1946/98 der Kommission vom 14. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1947/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Einstellung des Tiefseegarnelensfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1948/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1949/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1950/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge** ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 1951/98 der Kommission vom 14. September 1998 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 1952/98 der Kommission vom 14. September 1998 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 1953/98 der Kommission vom 14. September 1998 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1904/98 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 16

Verordnung (EG) Nr. 1954/98 der Kommission vom 14. September 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses .....	17
Verordnung (EG) Nr. 1955/98 der Kommission vom 14. September 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse .....	19
* <b>Dreiundzwanzigste Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>20</b>
* <b>Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise <sup>(1)</sup>.....</b>	<b>24</b>

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1945/98 DES RATES****vom 8. September 1998****zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1998 festzusetzen.

Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 1998, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 1998 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

*Artikel 2*

Gemäß Artikel 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1998 festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 781/98 (ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 4).

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 1998 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkende Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen,

können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

---

## ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Januar 1998	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Januar 1998
Ägypten	71,13	Malta	82,22
Albanien	95,45	Marokko	74,26
Algerien (*)	0,00	Mauretanien	79,57
Angola	101,22	Mauritius	75,88
Antigua und Barbuda	111,37	Mexiko	63,31
Äquatorialguinea	93,39	Mosambik	65,41
Argentinien	109,52	Namibia	67,27
Äthiopien	43,85	Neukaledonien	118,01
Australien	80,96	Nicaragua (*)	0,00
Bangladesch	67,99	Niederländische Antillen	95,03
Barbados	117,97	Niger	78,03
Belize	84,01	Nigeria	92,33
Benin	77,00	Norwegen	131,70
Bolivien (*)	0,00	Pakistan	62,88
Bosnien-Herzegowina (*)	0,00	Papua-Neuguinea	87,80
Botsuana	64,81	Peru	92,27
Brasilien	99,81	Philippinen	56,99
Bulgarien	92,89	Polen	64,69
Bundesrepublik Jugoslawien	73,15	Republik Kap Verde	85,89
Burkina Faso	76,97	Ruanda (*)	0,00
Burundi (*)	0,00	Rumänien	63,98
Chile	102,07	Rußland	134,60
China	95,56	Salomonen	105,47
Costa Rica	85,18	Sambia	75,41
Côte d'Ivoire	99,81	Samoa	80,83
Demokratische Republik Kongo (*)	0,00	São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Dominikanische Republik	74,96	Schweiz	123,87
Dschibuti	120,16	Senegal	82,68
Eritrea (*)	67,29	Sierra Leone	102,59
Estland (*)	0,00	Simbabwe	45,03
Fidschi	73,84	Slowakei	65,08
Gabun	126,57	Slowenien	90,78
Gambia	95,03	Somalia (*)	0,00
Georgien	92,73	Sri Lanka (*)	0,00
Ghana	37,73	Südafrika (Kapstadt)	73,59
Guatemala	69,92	Südafrika (Pretoria)	69,82
Guinea	110,63	Sudan	38,32
Guinea-Bissau	81,97	Südkorea	98,62
Guyana	73,66	Suriname	70,42
Haiti	83,34	Swasiland	52,93
Hongkong	105,18	Syrien	79,91
Indien	45,48	Tansania	85,24
Indonesien	63,82	Thailand	53,44
Israel	107,68	Togo	85,62
Jamaika	104,79	Tonga	85,96
Japan (Naka)	125,54	Trinidad und Tobago	63,46
Japan (Tokio)	152,80	Tschad	88,99
Jordanien	76,49	Tschechische Republik	69,97
Kamerun	94,20	Tunesien	66,99
Kanada	76,50	Türkei	76,99
Kasachstan	94,90	Uganda	71,50
Kenia	78,30	Ukraine	150,97
Kolumbien	76,10	Ungarn	61,74
Komoren	107,24	Uruguay	99,83
Kongo (*)	0,00	Vanuatu	109,30
Kroatien (*)	0,00	Venezuela	83,22
Lesotho	59,35	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	102,16
Lettland (*)	0,00	Vereinigte Staaten von Amerika (San Diego)	89,11
Libanon	109,57	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	91,94
Liberia (*)	0,00	Vietnam	67,74
Litauen (*)	0,00	Westjordanland — Gaza (*)	0,00
Madagaskar	52,31	Zentralafrikanische Republik	116,07
Malawi	42,45	Zypern	90,19
Mali	89,23		

(\*) Nicht verfügbar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1946/98 DER KOMMISSION****vom 14. September 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	060	43,1	
	064	73,6	
	999	58,3	
0707 00 05	052	55,8	
	999	55,8	
0709 90 70	052	97,6	
	999	97,6	
0805 30 10	388	77,6	
	524	74,1	
	528	69,2	
	999	73,6	
0806 10 10	052	85,6	
	064	55,0	
	400	156,1	
	999	98,9	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	52,0
400		59,0	
508		42,5	
512		88,3	
524		34,3	
528		86,5	
800		199,9	
804		67,4	
999		78,7	
0808 20 50		052	87,3
		064	59,8
	388	90,5	
	528	81,6	
0809 30 10, 0809 30 90	999	79,8	
	052	92,6	
0809 40 05	999	92,6	
	052	55,3	
	060	41,8	
	064	59,7	
	066	68,5	
	068	50,8	
	093	70,4	
	400	86,6	
	624	180,7	
	999	76,7	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1947/98 DER KOMMISSION**  
**vom 11. September 1998**  
**zur Einstellung des Tiefseegarnelenfangs durch Schiffe unter französischer**  
**Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 50/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 zur Aufteilung der Fangquoten der  
Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1998) <sup>(3)</sup> sieht  
für 1998 Quoten für Tiefseegarnelen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Tiefseegarnelenfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe,  
die die französische Flagge führen oder in Frankreich  
registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht.

Frankreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit  
Wirkung vom 15. Juli 1998 verboten; dieses Datum ist  
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Tiefseegarnelenfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch  
Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frank-  
reich registriert sind, gilt die Frankreich für 1998 zuge-  
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Tiefseegarnelenfang in den Gewässern der ICES-  
Bereiche V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe,  
die die französische Flagge führen oder in Frankreich  
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das  
Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese  
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-  
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 72.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1948/98 DER KOMMISSION**  
**vom 11. September 1998**  
**zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten  
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens  
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) <sup>(3)</sup> sieht  
für 1998 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Köhlerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches I,  
IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62 ° 00' Nord)  
durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in  
Frankreich registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote

erreicht. Frankreich hat die Fischerei dieses Bestandes  
mit Wirkung vom 15. Juli 1998 verboten; dieses Datum  
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Köhlerfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches I, IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von  
62 ° 00' Nord) durch Schiffe, die die französische Flagge  
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-  
reich für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Köhlerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches I,  
IIa, b (norwegische Gewässer nördlich von 62 ° 00' Nord)  
durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in  
Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,  
sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

*Für die Kommission*  
Emma BONINO  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1949/98 DER KOMMISSION**  
**vom 11. September 1998**  
**zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen  
(1998)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
783/98<sup>(4)</sup>, sieht für 1998 Quoten für Stöcker vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa  
(EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die französi-  
sche Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die

für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die  
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 15. Juli  
1998 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu  
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die  
die französische Flagge führen oder in Frankreich regi-  
striert sind, gilt die Frankreich für 1998 zugeteilte Quote  
als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa  
(EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die französi-  
sche Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,  
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

*Für die Kommission*  
Emma BONINO  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1950/98 DER KOMMISSION**  
**vom 11. September 1998**  
**zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 63/98 des Rates vom 19.  
Dezember 1997 über Maßnahmen zur Erhaltung und  
Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbe-  
reich des Übereinkommens über die künftige multilate-  
rale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im  
Nordostatlantik (1998) <sup>(3)</sup>, sieht für 1998 Quoten für  
Rotbarsch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmung bezüglich der mengen-  
mäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestands, der  
einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die  
Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund  
der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitglied-  
staats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,  
haben die Rotbarschfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche XIV, XII, V durch Schiffe, die die portugiesische  
Flagge führen oder in Portugal registriert sind, die für

1998 zugeteilte Quote erreicht; Portugal hat die Fischerei  
dieses Bestands mit Wirkung vom 13. August 1998  
verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche XIV, XII, V durch Schiffe, die die portu-  
giesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind,  
gilt die Portugal für 1998 zugeteilte Quote als ausge-  
schöpft.

Der Rotbarschfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
XIV, XII, V durch Schiffe, die die portugiesische Flagge  
führen oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbe-  
wahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. August 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 136.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1951/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. September 1998**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der  
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten  
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen  
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer  
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 34/98 (A1); 35/98 (A2);
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Sudan; A2: Kenia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 14 000
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 10 000 Tonnen; A2: 4 000 Tonnen);
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 19. 10. — 8. 11. 1998  
— zweite Frist: 2. — 22. 11. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 29. 9. 1998  
— zweite Frist: 13. 10. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 25. 9. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/98 der Kommission (Abl. L 241 vom 29. 8. 1998, S. 3) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1952/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. September 1998**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der  
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-  
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen  
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer  
festgelegt werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine  
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen  
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der  
Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste  
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder  
Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um  
gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B

1. **Maßnahme Nr.:** 36/98 (A); 37/98 (B)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Nordkorea; B: Sudan
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 969
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 1 000 Tonnen; B: 969 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a oder b))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl.  
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 26. 10. — 15. 11. 1998  
— zweite Frist: 9. — 29. 11. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 29. 9. 1998  
— zweite Frist: 13. 10. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —



*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung:  
„Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>6</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1953/98 DER KOMMISSION

vom 14. September 1998

## zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1904/98 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1904/98 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Da sich bei einer Überprüfung gezeigt hat, daß der Punkt 12 von Los B des Anhangs der genannten Verordnung Fehler enthält, ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Punkte 12, 17 und 19 von Los B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1904/98 erhält folgende Fassung:

- „12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
- erste Frist: 19. 10. — 8. 11. 1998
  - zweite Frist: 2. — 22. 11. 1998
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
- erste Frist: 29. 9. 1998
  - zweite Frist: 13. 10. 1998“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 8. 9. 1998, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1954/98 DER KOMMISSION**

vom 14. September 1998

**zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfavorschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/98<sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben ab dem 12. September 1998 festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfavorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/98 der Kommission<sup>(6)</sup> festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,456 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfavorschuß beläuft sich auf:

- 41,127 ECU/100 kg in Spanien,
- 40,064 ECU/100 kg in Griechenland,
- 76,844 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. September 1998 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. September 1998.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 240 vom 28. 8. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1955/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. September 1998**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der  
Kommission vom 14. November 1996 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/  
96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1287/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe  
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,  
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/98  
der Kommission <sup>(3)</sup>.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind  
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission  
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß  
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des  
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen  
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2  
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 9.  
September 1998 für Apfel beantragt werden. Für die am 9.  
September 1998 beantragten Erzeugnismengen sollten  
deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und  
die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten  
Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des  
Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 9. September  
1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1875/98  
für Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den  
beantragten Mengenanteil von 18,0 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung  
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 9. September  
1998 und vor dem 9. November 1998 gestellt werden,  
abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 2. 9. 1998, S. 3.

**DREIUNDZWANZIGSTE RICHTLINIE 98/62/EG DER KOMMISSION**

vom 3. September 1998

**zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/16/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da insbesondere im Bereich der chronischen Toxizität keine neuen wissenschaftlichen Daten vorliegen, empfiehlt der Wissenschaftliche Ausschuss für Kosmetologie, die Verwendung von Mosken und Moschus-Tibeten in kosmetischen Mitteln zu untersagen, da diese Stoffe die Gesundheit der Verbraucher gefährden könnten.

Eine weitere toxikologische Bewertung von Strontiumchlorid auf der Grundlage neuer, von der Industrie übermittelter Daten hat ergeben, daß die Verwendung dieses Stoffes ohne Gefährdung der Sicherheit auf Shampoos und Gesichtspflegemittel ausgeweitet werden kann, sofern eine Höchstkonzentration nicht überschritten wird.

Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Daten kann die Verwendung von Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln zugelassen werden, sofern die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Angesichts des aktuellen Forschungsstands und der neuesten wissenschaftlichen Daten kann 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (Iodopropinylbutylcarbammat) vorläufig als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln verwendet werden, sofern bestimmte Bedingungen hinsichtlich Konzentration und Verwendung eingehalten werden.

Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Daten kann die Verwendung von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-6-(2-methyl-3-(1,3,3,3-tetramethyl-1-(trimethylsilyloxy)disiloxanyl)propyl)phenol als UV-Filter in kosmetischen

Mitteln zugelassen werden, sofern die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Daten kann die Verwendung von 4,4'-[6-[4-((1,1-Dimethylethyl)aminocarbonyl)phenylamino]-1,3,5-triazin-2,4-diyl]diino]-bis-(bezoessäure-2-ethylhexylester) als UV-Filter in kosmetischen Mitteln zugelassen werden.

Angesichts des aktuellen Forschungsstands und der neuesten wissenschaftlichen Daten kann die Verwendung von ethoxyliertem Ethyl-4-aminobenzoat, von Isopentyl-4-methoxycinnamat, von 2,4,6-Tris[*p*-(2-ethylhexyloxycarbonyl)anilino]-1,3,5-triazin und von 2-Ethylhexylsalicylat als UV-Filter in kosmetischen Mitteln zugelassen werden, sofern die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Angesichts des aktuellen Forschungsstands und der neuesten wissenschaftlichen Daten kann die Verwendung von 3-(4'-Methylbenzyliden)-DL-campher und 3-Benzyliden-campher als UV-Filter in kosmetischen Mitteln zugelassen werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 76/768/EWG wird entsprechend dem Anhang geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen bezüglich der im Anhang genannten Stoffe die erforderlichen Maßnahmen, damit ab dem 1. Juli 1999 die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller und Importeure keine Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die dieser Richtlinie nicht genügen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach dem 30. Juni 2000 die Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten, nicht mehr verkauft oder an den Endverbraucher abgegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 14. 3. 1998, S. 44.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1998

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Die Anhänge zur Richtlinie 76/768/EWG werden wie folgt geändert:

## 1. Anhang II

Die folgenden laufenden Nummern werden hinzugefügt:

- „421. 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan (Mosken)  
422. 5-*tert*-Butyl-1,2,3-trimethyl-4,6-dinitrobenzol (Moschus-Tibeten)“.

## 2. Anhang III

Die laufende Nummer 57 wird wie folgt geändert:

„57	Strontiumchlorid (Hexahydrat)	a) Zahnpasta	3,5 %, berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumchlorid. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten“
		b) Shampoo und Gesichtspflegemittel	2,1 %, berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 2,1 % festgesetzt		

## 3. Anhang VI

## a) Erster Teil

Die folgende laufende Nummer wird hinzugefügt:

a	b	c	d	e
„55	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (+)	0,1 %, ausgedrückt als Benzalkoniumchlorid		Kontakt mit den Augen vermeiden“

## b) Zweiter Teil

Die laufende Nummer 16 wird gestrichen.

Bei den laufenden Nummer 21 und 29 wird „30. 6. 1998“ ersetzt durch „30. 6. 1999“.

Die laufende Nummer 29 wird wie folgt geändert:

a	b	c	d	e
„29	3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat (Iodopropinyl butylcarbamat)	0,05 %	Nicht in Mund- und Lippenpflegemitteln verwenden“	



## 4. Anhang VII

## a) Erster Teil

Die folgenden laufenden Nummern werden hinzugefügt:

a	b	c	d	e
„13	Ethoxyliertes Ethyl-4-aminobenzoat (PEG-25 PABA)	10 %		
14	Isopentyl-4-methoxycinnamat (Isoamyl p-Methoxycinnamate)	10 %		
15	2,4,6-Tris[ <i>p</i> -(2-ethylhexyl-oxycarbonyl)anilino]- 1,3,5-triazin (Octyl Triazone)	5 %		
16	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-6-(2-methyl-3-(1,3,3,3-tetramethyl-1-(trimethylsilyloxy)disiloxanyl)propyl)phenol (Drometrizole Trisiloxane)	15 %		
17	4,4'-[6-[4-((1,1-Dimethylethyl)aminocarbonyl)phenylamino]-1,3,5-triazin-2,4-diy]diimino]bis(bezoessäure-2-ethylhexylester)	10 %		
18	3-(4'-Methylbenzyliden)-DL-campher (4-Methylbenzylidene Camphor)	4 %		
19	3-Benzyliden-campher (3-Benzylidene Camphor)	2 %		
20	2-Ethylhexylsalicylat	5 %“		

## b) Zweiter Teil

Die laufenden Nummern 2, 6, 12, 25, 26 und 32 werden gestrichen.

Bei den laufenden Nummern 5, 17 und 29 wird „30. 6. 1998“ ersetzt durch „30. 6. 1999“.

## RICHTLINIE 98/63/EG DER KOMMISSION

vom 3. September 1998

zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absätze 1 und 2, Sätze 1 und 3 sowie Artikel 66,

gestützt auf die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/21/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 44a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung der Gebiete Neurochirurgie, Innere Medizin, Orthopädie, Pathologie und Psychiatrie zu ändern.

Luxemburg hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete Luxemburg unter den Fachbezeichnungen klinische Biologie, gastroenterologische Chirurgie, Nuklearmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie aufzuführen.

Griechenland hat einen begründeten Antrag eingereicht, um in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete die für Griechenland aufgeführte Bezeichnung des Gebiets Radiotherapie zu ändern.

Das Vereinigte Königreich hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um in der Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung der Gebiete Mikrobiologie-Bakteriologie, Thoraxchirurgie, Kardiologie, Venerologie, Radiodiagnose, Radiotherapie, Geriatrie, Nierenkrankheiten, ansteckende Krankheiten und „Community medicine“ zu ändern.

Griechenland hat einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um die Fachbezeichnung Gefäßchirurgie und Sozialmedizin für Griechenland in die Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete aufzunehmen.

Belgien, Irland und das Vereinigte Königreich haben einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um die Fachbezeichnung Notfallmedizin für Belgien, Irland

und das Vereinigte Königreich in die Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebieten aufzunehmen.

Dänemark, Spanien, Italien, Irland, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht, um die Fachbezeichnung Neurophysiologie für Dänemark, Spanien, Italien, Irland, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich in die Liste der zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsamen Fachgebiete aufzunehmen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses Hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der mit dem Beschluß 75/365/EWG des Rates<sup>(3)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert

- a) unter „Neurochirurgie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „neurological surgery“ durch „neurosurgery“ ersetzt;
- b) unter „Innere Medizin“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „general medicine“ durch „general (internal) medicine“ ersetzt;
- c) unter „Orthopädie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „orthopaedic surgery“ durch „trauma and orthopaedic surgery“ ersetzt;
- d) unter „Pathologie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „morbid anatomy and histopathology“ durch „histopathology“ ersetzt;
- e) unter „Psychiatrie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „psychiatry“ durch „general psychiatry“ ersetzt.

### Artikel 2

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

- a) unter „Klinische Biologie“ wird folgende Rubrik angefügt:  
„Luxemburg: biologie clinique“

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 119 vom 22. 4. 1998, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19.

- b) unter „Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „medical microbiology“ durch „medical microbiology and virology“ ersetzt;
- c) unter „Thoraxchirurgie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „thoracic surgery“ durch „cardio-thoracic surgery“ ersetzt;
- d) unter „Gefäßchirurgie“ wird folgende Rubrik angefügt:  
„Griechenland: Αγγειοχειρουργική“;
- e) unter „Kardiologie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „cardio-vascular diseases“ durch „cardiology“ ersetzt;
- f) unter „Venerologie“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „venereology“ durch „genito-urinary medicine“ ersetzt;
- g) unter „Radiodiagnose“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „diagnostic radiology“ durch „clinical radiology“ ersetzt;
- h) unter „Radiotherapie“ wird die für Griechenland aufgeführte Bezeichnung „Ακτινοθεραπευτική“ durch „Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία“ und für das Vereinigte Königreich die Bezeichnung „radiotherapy“ durch „clinical oncology“ ersetzt;
- i) unter „Geriatric“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „geriatrics“ durch „geriatric medicine“ ersetzt;
- j) unter „Nierenkrankheiten“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „renal diseases“ durch „renal medicine“ ersetzt;
- k) unter „Ansteckende Krankheiten“ wird die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „communicable diseases“ durch „infectious diseases“ ersetzt;
- l) unter „Community medicine“ wird die Rubrik „Griechenland: Κοινωνική Ιατρική“ angefügt und die für das Vereinigte Königreich aufgeführte Bezeichnung „community medicine“ durch „public health medicine“ ersetzt;
- m) unter „Gastro-enterologische Chirurgie“ wird folgende Rubrik angefügt:  
„Luxemburg: chirurgie gastro-entérologique“;
- n) unter „Nuklearmedizin“ wird folgende Rubrik angefügt:  
„Luxemburg: médecine nucléaire“;
- o) unter „Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)“ wird folgende Rubrik angefügt:  
„Luxemburg: chirurgie maxillo-faciale“;
- p) unter „Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)“ wird folgende Rubrik angefügt:

„Luxemburg: chirurgie dentaire, orale maxillo-faciale“;

- q) die beiden folgenden Rubriken werden angefügt:

„— Notfallmedizin

Irland: accident and emergency medicine

Vereinigtes Königreich: accident and emergency medicine“

„— Neurophysiologie

Dänemark: klinisk neurofysiology

Spanien: neurofisiologia clinica

Irland: neurophysiology

Schweden: klinisk neurofysiology

Vereinigtes Königreich: clinical neurophysiology“.

### Artikel 3

Artikel 27 der Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

- a) der Rubrik „1. Gruppe (5 Jahre)“ wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Notfallmedizin“;

- b) der Rubrik „2. Gruppe (4 Jahre)“ wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Neurophysiologie“.

### Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1998

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

---